

§ 22 Verfahren der Beitreibung

(1) Für das Beitreibungsverfahren gelten die nachfolgenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt:

1. die §§ 252, 262 bis 267, 290, 291 und 324 bis 327 als allgemeine Bestimmungen für die Beitreibung; § 324 gilt mit der Maßgabe, dass die in der Vorschrift genannten Befugnisse der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegende Gegenstand befindet, wahrgenommen werden,
2. die §§ 281 bis 284 und 286, 292 bis 308 für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen (Pfändung),
3. §§ 309 bis 321 für die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte,
4. § 77 Absatz 2 sowie die §§ 322 und 323 für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

(2) Treibt die Vollstreckungsbehörde eine Geldforderung bei, deren Gläubiger nicht die Körperschaft ist, der die Vollstreckungsbehörde angehört (Vollstreckung fremder Forderung), und sind ihr vor Beginn der Vollstreckung Umstände bekannt, welche die Vollstreckung als aussichtslos erscheinen lassen, soll sie den Gläubiger der Geldforderung von den Umständen unterrichten.

Erläuterungen

- 1 Die Beitreibung darf eingeleitet werden, wenn die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nach § 3 und die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen nach § 19 vorliegen.⁴⁷
- 2 Hinsichtlich des Beitreibungsverfahrens der Vollstreckungsbehörden nach § 22 hat der Landesgesetzgeber darauf verzichtet, eigenständige Regelungen in das Gesetz aufzunehmen. Vielmehr wird diesbezüglich auf die einschlägigen Bestimmungen der AO verwiesen. Dies ist einerseits bedauerlich, da die mit der Verwaltungsvollstreckung betrauten Mitarbeiter immer darauf angewiesen sind, zwei Werke, nämlich das VwVG und die AO heranzuziehen, andererseits aber nachvollziehbar, da sich die Regelungen der AO bereits über Jahrzehnte bewährt haben.

⁴⁷ VG Cottbus, Beschluss vom 3. September 2020 – VG 6 L 630/19.

Nummer 1 des Abs. 1 bezieht sich auf allgemeine Regelungen hinsichtlich der Vollstreckung von Geldforderungen. Nummer 2 verweist hinsichtlich der Pfändung (Vollstreckung in Sachen), des Pfändungsrechts, der Verwertung von Sachen sowie des Ausschlusses von Gewährleistungsansprüchen auf die Bestimmungen der AO. Nummer 3 erklärt die Bestimmungen der Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte für anwendbar und mit Nr. 4 des Abs. 1 werden die Bestimmungen der AO über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen für verwendbar erklärt. 3

Da es in der Literatur eine ganze Reihe von ausführlichen Kommentaren zur AO gibt, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, auf die entsprechenden Regelungen im Einzelnen einzugehen. Hinsichtlich der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen verweist die AO in § 322 auf das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Auch hierzu gibt es eine ganze Menge von Kommentaren, die das Verfahren sehr eingehend beschreiben.⁴⁸ 4

Die Abs. 2 und 3 regeln die direkte länderübergreifende Forderungspfändung, was zu einer wesentlichen Erleichterung der täglichen Vollstreckungspraxis führt. Hiernach sind die brandenburgischen Vollstreckungsbehörden berechtigt, auch direkt Forderungspfändungen gegen Schuldner und Drittschuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Brandenburgs, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, soweit das dort geltende Recht dies zulässt. Umgekehrt sind auch Vollstreckungsbehörden anderer Bundesländer, die über die gesetzliche Ermächtigung verfügen, berechtigt, direkt gegen Schuldner und Drittschuldner, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Brandenburg haben, Forderungspfändungen zu erlassen. 5

§ 23 Angabe des Schuldgrundes

Im Vollstreckungsauftrag oder in der Pfändungsverfügung an den Vollstreckungsschuldner ist für die beizutreibenden Geldbeträge der Schuldgrund anzugeben. Hat die Vollstreckungsbehörde oder der Gläubiger der Geldforderung den Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung, Fälligkeit und Tilgung seiner Schulden fortlaufend unterrichtet, so genügt es, wenn die Vollstreckungsbehörde die Art der Forderung und die Höhe des beizutreibenden Betrages angibt und auf den Kontoauszug Bezug nimmt, der den Rückstand ausweist.

48 So z. B. Stöber, ZVG, oder Glotzbach/Goldbach, Immobilienvollstreckung aus Sicht der kommunalen Vollstreckungsbehörden.

Erläuterungen

- 1 Zwingend vorgeschrieben ist, dass der Schuldgrund angegeben wird. Das OVG RLP und andere Oberverwaltungsgerichte gehen davon aus, dass der Schuldgrund nicht bereits das zugrunde liegende Rechtsverhältnis ist, aus dem die Zahlungspflicht hergeleitet wird, sondern vielmehr der konkrete Leistungsbescheid, der als Verwaltungsakt eine Zahlungspflicht verbindlich regelt.⁴⁹ Der Vollstreckungsschuldner muss klar erkennen können, welcher Leistungsbescheid der Pfändung zugrunde liegt. Mithin müssen die Art, die Höhe und der Zeitraum sowohl für die Hauptforderung als auch für die Nebenforderungen genau bezeichnet werden.
- 2 Die Angabe des Schuldgrundes betrifft nur die Ausfertigungen, die für den Vollstreckungsschuldner erstellt werden. Ausgenommen hiervon ist die Ausfertigung, die dem Drittschuldner zugestellt wird. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist darin nur die Gesamtsumme ohne Angabe des Schuldgrundes anzugeben.

§ 24

Ermächtigung zur verbandsübergreifenden Forderungspfändung

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kann die Vollstreckungsbehörde eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schuldnerin oder des Schuldners, der Drittschuldnerin oder des Drittschuldners selbst erlassen oder auch im Wege der Postzustellung selbst bewirken. Die Vollstreckungsbehörde kann auch eine Vollstreckungsbehörde des Bezirks, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, um die Zustellung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung ersuchen.

(2) Hat der Vollstreckungsschuldner oder die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, jedoch im Inland, gilt Absatz 1 entsprechend, sofern das Recht des Landes, in dem die Zustellung erfolgt, dies zulässt.

(3) Vollstreckungsbehörden im Inland, die diesem Gesetz nicht unterliegen, können gegen Vollstreckungsschuldner, Drittschuldnerinnen oder Drittschuldner, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gel-

⁴⁹ OVG RLP, Beschluss vom 22. März 1991 – 1 B 10101/91.OVG; a. A. Nds. OVG, Beschluss vom 20. November 2017 – 4 ME 285/17.

tungsbereich dieses Gesetzes haben, selbst Pfändungs- und Einziehungsverfügungen erlassen und zustellen lassen.

Erläuterungen

Die Vollstreckungsbehörde ist innerhalb des Bundeslandes beim Erlass der Verfügung nicht auf ihren Vollstreckungsbezirk beschränkt. Dies wird durch Abs. 1 klargestellt. Sie ist aber berechtigt, die Vollstreckungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, um die Zustellung zu ersuchen. **1**

Absatz 2 und 3 erlauben Vollstreckungsbehörden die länderübergreifende Vollstreckung. Demnach können Vollstreckungsbehörden, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland haben, gegenüber brandenburgischen Vollstreckungsschuldnern oder Drittschuldnern Pfändungsverfügungen erlassen und umgekehrt. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die dortigen Vollstreckungsgesetze eine gleichlautende Bestimmung enthalten, welche die Vollstreckung zulässt.⁵⁰ **2**

⁵⁰ Nds. OVG, Urteil vom 28. Oktober 2016 – 11 LC 45/16.